

# Deutscher Verkehrsbund

Erscheint wöchentlich /  
Zugpreis: Vierteljährlich  
3 Reichsmark / Die Einzel-  
nummer —,30 Reichsmark

Zentralorgan für die Interessen  
der in privaten und öffentlichen Betrieben des Handels-, Transport-  
und Verkehrsgewerbes beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger

Redaktion u. Exped. Berlin SO 10  
Mikaelstr. 1. Tel.: Moritzpl.  
950, 10670. / Redaktionschluss  
3 Tage vor Erscheinen des Blattes

Nummer 17

Berlin, den 24. April 1926

4. Jahrgang

## Auf zur Maiseier!

### Arbeiter, Angestellte!

Der wirtschaftliche Druck lastet in diesem Jahre schwerer denn je auf den gesamten Arbeitnehmern. Die Arbeitslosigkeit breiter Schichten führt als Begleiterscheinung allgemein die Unsicherheit der Existenz mit sich. Der 1. Mai fällt in diesem Jahre in eine außerordentlich trübe Zeit. Aus diesem Grunde muß der Ruf:

### „Demonstriert am 1. Mai!“

auf fruchtbaren Boden fallen. In den Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes zeigt es sich besonders, daß die Unternehmer alle Mittel anwenden, um die Arbeitszeit zu verlängern, und die Unzulänglichkeit unserer Sozialpolitik tritt in diesen Zeiten mehr denn je in die Erscheinung.

### Gesetzlicher Achtstundentag, Ausbau der Sozialpolitik,

das sind die Forderungen, für die wir am 1. Mai Jahr für Jahr unsere Stimmen erheben. Die überaus große Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Not und das Elend zwingen uns dazu, diese Forderungen mit noch größerem Nachdruck als sonst zu stellen.

### Für den Weltfrieden, gegen Militarismus und Krieg

haben wir in jedem Jahre unsere Kundgebung verankert.

### Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben uns gezeigt, daß die Gefahren auf diesem Gebiet noch immer vorhanden sind. Noch läßt die Verständigung der Völker auf sich warten. Noch immer stehen sich die einzelnen Völker bis an die Zähne bewaffnet gegenüber.

### Demonstriert am 1. Mai für den Völkerrfrieden und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker,

die beide endlich kommen müssen.

Die Art der örtlichen Demonstration kann von zentraler Stelle aus nicht vorgeschrieben werden. Die Ortsausschüsse des ADGB und die Ortsstelle des Afa-Bundes müssen mit den Ortsverwaltungen der angeschlossenen Verbände nach der zweckmäßigsten und wichtigsten Form suchen. Ob die Arbeitsruhe möglich ist, muß dabei besonders eingehend geprüft werden.

### Gewerkschaftsmitglieder!

Macht die Maiseier auch in diesem Jahre zu einer machtvollen Kundgebung für unsere Forderungen, für die an diesem Tage die Arbeiter und Angestellten der ganzen Welt eintreten. Tretet insbesondere auch ein für die Erhaltung der demokratischen Republik in unserem Vaterlande.

### Der Kampf der Handelshilfsarbeiter um die völlige Sonntagsruhe.

Der Kampf um die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist so alt wie die Arbeiterbewegung. Bei der Beratung der Gewerbeordnung im Reichstag des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 gelang es nicht, die Forderung der im Handel beschäftigten Arbeitnehmer durchzusetzen. Erst durch wiederholte Eingaben und Kundgebungen war es möglich, die Regierung zu veranlassen, eine Erhebung über den Umfang der Sonntagsarbeit zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebung gab dem Reichstag im Jahre 1888 Grund, einen Gesetzentwurf anzunehmen, nach welchem Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an den Sonntagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden durften. Dieser Beschluß des Reichstages wurde auf Betreiben Bismarcks vom Bundesrat abgelehnt, so daß die Handelsarbeiter wiederum ohne geschlichen Schutz der Ausbeutung durch die Unternehmer ausgeliefert waren. Erst am 1. Juli 1892 gelang es durch Einfügung des § 105b in die Gewerbeordnung, eine teilweise Sonntagsruhe einzuführen, nach welcher die im Handelsgewerbe tätigen Arbeitnehmer an den Sonntagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden durften, jedoch hatte die Verwaltungsbehörde das Recht, die Sonntagsruhe einzuschränken oder Ausnahmen zuzulassen. Daß Ausnahmen gestattet wurden, ist uns bekannt, aber davon, daß jemals eine Behörde die Sonntagsarbeit völlig verboten hat, weiß die Chronik nichts zu berichten.

Dadurch, daß den Verwaltungsbehörden und den einzelnen Länderregierungen das Recht auf Gestattung von Ausnahmen zugestanden wurde, ist im Laufe der Jahre eine Buntstickerei in den Bestimmungen über die Sonntagsruhe entstanden, die kaum noch zu überblicken ist. Jedes Land, jeder Ort hat seine eigenen Bestimmungen, die z. B. in Bayern und Württemberg so weit gehen, daß die Sonntagsruhe in vielen Fällen praktisch aufgehoben ist. Trotz aller Kämpfe war es in der Vorkriegszeit nicht möglich, irgendeinen Fortschritt zu erzielen. Erst 1919

beschloß die Nationalversammlung eine Aenderung des § 105b der Gewerbeordnung. Am 5. Februar 1919 kam folgende Verordnung heraus:

Der § 105b, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:  
Die im Handelsgewerbe tätigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Verwaltungsbehörde kann für Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonntage und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsbetrieb erforderlich machen, für alle oder für einzelne Gewerkschaften eine Befreiung bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus, zulassen, und die Befreiungshaltungen unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festlegen.

Damit war zwar ein Teil unserer alten Forderung erfüllt, jedoch immer noch viele Ausnahmemöglichkeiten gelassen, auf deren Verhinderung die im Handelsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer insolge ihrer Interessenlosigkeit keinen Einfluß ausüben konnten. Von den Ausnahmebestimmungen ist von den Verwaltungsbehörden auf Drängen der Unternehmer reichlich Gebrauch gemacht worden. Trotzdem die einzelnen Länderregierungen, wie bereits oben erwähnt, Bayern und Württemberg den Wünschen der Handelsunternehmer sehr weit entgegenkamen, hörte der Ruf der Arbeitnehmer gegen die Verordnung vom 5. Febr. 1919 nicht auf. Immer wieder wurden die Verwaltungsbehörden und auch die Reichsregierung mit Anträgen überhäuft, die darauf hinansetzten, die bisher bestehenden Sonntagsruhe wieder aufzuheben. Weiter wurden diese Bestrebungen, wenn auch nicht direkt, so doch aber indirekt vom Reichsarbeitsministerium unterstützt, indem die von den Arbeitnehmerverbänden und der Sozialdemokratischen Partei und dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat geforderte reichsgesetzliche Regelung immer wieder hinausgeschoben wurde. Auf eine Eingabe hin faßte der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats am 17. März 1921 folgenden Beschluß:

Der Sozialpolitische Ausschuss erläßt die Reichsregierung:  
1. unerwünscht Maßnahmen zu treffen, um der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 in den einzelnen Ländern Deutschlands volle Geltung zu verschaffen und die einschlägige Durchführung zu sichern;  
2. die Wirkung der Verordnung vom 5. Februar 1919 auf den § 105b der Gewerbeordnung auszuheben. Die auf Grund des § 105b

zulässigen Ausnahmen sind auf den Handel mit Milch, Backwaren, Fleisch und Rohreis zu beschränken;

3. bei der Neuregelung des § 105e zu bestimmen, daß die zeitliche Anordnung der zulässigen Ausnahmen einer Sonntagsarbeit in den genannten Lebensmittelgewerben im Einklang mit den in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erfolgen muß;

4. bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit für Angestellte und Arbeiter grundsätzlich die völlige Sonntagsruhe vorzuziehen.

Bis dahin ist Arbeitnehmern, die ausnahmsweise Sonntagsarbeit geleistet haben, für jeden Sonntag ein voller freier Wochentag zu gewähren.  
Der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages forderte in seiner Sitzung vom 22. 4. 21 die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, ohne daß von der Regierung irgend etwas unternommen wurde. Nach wiederholtem Drängen brachte das Reichsarbeitsministerium Ende 1922 den Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsruhe der Angestellten heraus, der aber so ungenügend war, daß der vorläufige Reichswirtschaftsrat den Beschluß faßte, den Entwurf abzulehnen und es bei dem bisherigen Zustand zu belassen.

Kunmehr ging das Reichsarbeitsministerium dazu über, in vertraulichen Verhandlungen mit den Länderregierungen Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung aufzustellen. Diese Richtlinien sollten nur Anhaltspunkte für den inneren Verwaltungsdienst darstellen. Damit war der Willkür der Verwaltungsbehörden Tor und Tür geöffnet, die Ausnahmebestimmungen nahmen einen Umfang an, der selbst dem Arbeitsministerium zu viel wurde. In einem Rundschreiben an die Länderregierungen heißt es:

Es möchte ferner empfohlen, daß Anordnungen im Sinne von Ziffer 1, Absatz 2 der Richtlinien nur aus dringenden Gründen getroffen werden. Es muß meines Erachtens darauf verwiesen werden, daß die hohen Steuern und Gehaltssteuern des Postfiskus nachzugehen. Eine Ausnahme von der Sonntagsruhe, wie sie durch Ziffer 1, Absatz 2 ermöglicht wird, darf meines Erachtens nur bewilligt werden, wenn es zum Zwecke der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geboten erscheint.

Diese Zustände veranlaßten die Sozialdemokratische Partei, dem Reichstag am 10. Januar 1925 einen Gesetzentwurf einzubringen, dessen wesentliche Paragraphen wie folgt lauten:

1. Im Handelsgewerbe dürfen Angestellte, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.
2. Diese Vorschrift findet für das Handelsgewerbe nur insoweit Anwendung, als ein Geschäftsbetrieb mit Milch, Backwaren, Fleisch und Rohreis bis zu zwei Stunden an Sonn- und Festtagen zugelassen werden darf.
3. Der Reichsarbeitsminister trifft mit Zustimmung eines Ausschusses des Reichstages die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung von Ausnahmen.

Dieser Gesetzentwurf ist bis zum heutigen Tage noch nicht erledigt, statt dessen hat die Wirtschaftliche Vereinigung durch ihre Abgeordneten dem Reichstag folgenden Entwurf einer Aenderung des § 105b der Gewerbeordnung eingereicht:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, an den sonstigen Sonn- und Feiertagen nicht länger als 4 Stunden beschäftigt werden. Außerhalb der Zeit der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern sind die Betriebe für den geschäftlichen Verkehr geschlossen zu halten. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Gewerbebereiche auf Grund einer Abstimmung in den beteiligten Gewerbetreibenden auf kürzere Zeit eingeschränkt, erweitert oder ganz unterlagert werden. Eine Erweiterung darf die Dauer von 5 Stunden nicht überschreiten. Für die letzten zwei Sonntage vor dem Weihnachtstfest und für weitere zwei Sonntage im Jahr darf auch bei sonst völliger Sonntagsruhe ohne Anhörung der Gewerbetreibenden eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bis zu vier Stunden erfolgen.

Dieser Entwurf zeigt mit aller Deutlichkeit, wohin die Reise gehen soll. Die Annahme dieser Aenderung bedeutet die völlige Aufhebung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, denn den Verwaltungsbehörden soll es überlassen bleiben, die im 1. Absatz festgelegte Beschäftigung von vier Stunden herab- oder heraufzuliegen. Den Verwaltungsbehörden, die bisher zwar stets einer Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmt haben, nie aber ein völliges Verbot der Sonntagsarbeit fertig brachten!

Gegen diese Forderung der Unternehmer muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Front gemacht und der Kampf aufgenommen werden. Wir Handelsarbeiter sind nicht gewillt, uns wieder in die Zustände der Vorkriegszeit herabzulassen zu lassen. Wächst eines jeden Handelsarbeiters ist es, unter seinen Kollegen dafür zu sorgen,





